

Einwohnergemeinde Ferenbalm



Reglement über die Uebertragung der Feuerwehraufgaben

und über die Erhebung der Ersatzabgaben

2011

Die Einwohnergemeinde Ferenbalm beschliesst gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 sowie des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Ferenbalm vom 15. Juni 2000 folgendes

REGLEMENT

- Anschluss** **Art. 1**
Die Einwohnergemeinde Ferenbalm schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Mühleberg (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.
- Anwendbares Recht** **Art. 2**
Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Mühleberg.
- Verantwortlichkeit** **Art. 3**
Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Mühleberg und nach dem kantonalen Recht.
Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Mühleberg auch für die Einwohnergemeinde Ferenbalm die entsprechenden Verfügungen.
- Strafrecht** **Art. 4**
Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Mühleberg im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Ferenbalm. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Mühleberg auch für die Einwohnergemeinde Ferenbalm die entsprechenden Verfügungen.
- Rechtspflege** **Art. 5**
Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Mühleberg sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Mühleberg auch für die Einwohnergemeinde Ferenbalm die entsprechenden Verfügungen, ausgenommen für die Ersatzabgaben.
- Anschlussvertrag** **Art. 6**
Der Gemeinderat Ferenbalm wird ermächtigt, die Einzelheiten der Uebertragung der Feuerwehraufgaben durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Mühleberg zu regeln.
- Finanzierung** **Art. 7**
¹ Gestützt auf Art. 28 und 30 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) wird von den Dienstpflichtigen, die nicht zum aktiven Dienst eingeteilt werden, Ersatzabgaben erhoben. Die Dienstpflicht richtet sich nach dem Reglement der Sitzgemeinde Mühleberg.

² Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person und Jahr darf zur Zeit Fr. 400.— nicht überschreiten und richtet sich nach dem vom Regierungsrat festgelegten Höchststrahmen.

³ Die Ersatzabgabe ist jährlich nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen zu staffeln. Sie beträgt mindestens 12,24% und höchstens 30,6% der einfachen Steuer.

⁴ Der Gemeinderat legt innerhalb dieses Rahmens die Höhe der Ersatzabgabe fest.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sowie bei eingetragenen Partnerschaften, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer.

⁷ Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 8

Richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen der Sitzgemeinde Mühleberg (Art. 5 und Art. 6).

Inkrafttreten

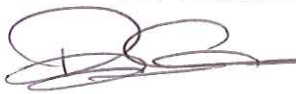

Art. 9

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 31. Mai 2010.

Einwohnergemeinde Ferenbalm

Der Präsident: Die Sekretärin

B. Schweizer

M. Spycher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 30. April bis 30. Mai 2010 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger Laupen vom 29. April 2010 publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Ferenbalm, 15. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin



M: Spycher